

610 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über die Regierungsvorlage (545 der Beilagen): Bundesgesetz über die Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Ermächtigung zur Veräußerung, unentgeltlicher Rückübertragung bzw. zum Tausch der für Bundeszwecke entbehrlichen Liegenschaften in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien erteilt werden; die diesbezüglichen Anträge wurden von der Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung, der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gestellt.

Da bei diesen Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen im Hinblick auf die im Artikel XI Abs. 1 und 2 Bundesfinanzgesetz 1988 normierten Wertgrenzen dem Bundesminister für Finanzen keine Veräußerungsgenehmigung zusteht, ist die

Einholung einer gesetzlichen Veräußerungsermächtigung erforderlich.

Nach der in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassung unterliegen die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 31. Mai 1988 in Verhandlung genommen.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (545 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1988 05 31

Dipl.-Vw. Dr. Lackner

Berichterstatter

Dr. Nowotny

Obmann